Gleichbehandlungs-Folder Land Steiermark

Werden Sie diskriminiert?

Wir helfen weiter.
Wir kennen uns aus.
Wir sind verschwiegen.









Impressum

Text und Gestaltung: capito Graz Heinrichstraße 145 8010 Graz

Telefon: 0316 81 47 16 0 **Fax:** 0316 81 47 16 20

E-Mail: office@capito.eu Internet: www.capito.eu



Warum müssen alle Menschen gleich behandelt werden?

Der Staat muss darauf achten, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleich behandelt werden. Er muss alle Menschen vor Diskriminierung schützen. Das ist eine sehr wichtige Aufgabe.

In dieser Broschüre stehen wichtige Informationen über das Gleichbehandlungs-Gesetz für das Land Steiermark.

In dieser Broschüre erfahren Sie auch, welche Rechte und Möglichkeiten Sie haben, wenn Sie diskriminiert werden.

Wenn jemand diskriminiert wird, soll er sich rechtzeitig wehren. Diese Broschüre soll dabei helfen.



Was heißt "unmittelbare Diskriminierung"?

Wenn ein Mensch in der gleichen Situation aus irgendeinem Grund schlechter behandelt wird als andere Menschen heißt das unmittelbare Diskriminierung.

Beispiel:

Ein Mensch hat die gleiche Ausbildung wie andere Menschen.
Aber er bekommt einen Arbeitsplatz nicht,

nur weil er eine dunkle Hautfarbe hat.

Was heißt "mittelbare Diskriminierung"?

Manche Regelungen klingen zuerst so, als ob alle Menschen die gleichen Möglichkeiten hätten. In Wirklichkeit gibt es aber Nachteile für manche Menschen.

Beispiel:

In einer Firma können nur Personen einen besseren Job mit mehr Geld bekommen, wenn sie Vollzeit arbeiten.

Das heißt, dass sie 40 Stunden in der Woche arbeiten.

In dieser Firma gibt es aber sehr viele Frauen, die Teilzeit arbeiten.

Also weniger als 40 Stunden in der Woche.

Diese Frauen können in dieser Firma nie einen besseren Job bekommen.

Das nennt man mittelbare Diskriminierung.

Welche Gründe für Diskriminierung gibt es?

Im Gleichbehandlungs-Gesetz für das Land Steiermark stehen diese Gründe:

- Geschlecht.
 Frauen und Männer
 müssen gleich behandelt werden.
- Herkunft.
 Es hat keine Bedeutung,
 aus welchem Land ein Mensch stammt
 oder welche Hautfarbe er hat.
- Religion oder persönliche Meinungen.
- Behinderung
- Alter
- Sexuelle Ausrichtung.
 Wenn ein Mensch
 einen anderen Menschen
 für eine sexuelle Beziehung sucht,
 hat es keine Bedeutung,
 welches Geschlecht bevorzugt wird.
 Zum Beispiel darf eine Frau
 nicht schlechter behandelt werden,
 weil sie eine sexuelle Beziehung
 zu einer anderen Frau hat.

Gleichbehandlung außerhalb von Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung

Was bedeutet Gleichbehandlung außerhalb von Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung?

Das Land Steiermark, die Gemeinden und die Gemeinde-Verbände dürfen bei ihren Angeboten niemanden diskriminieren.

Vor allem gilt das für folgende Angebote:

- Gesundheits-Angebote
- Soziale Angebote.
 Zum Beispiel Betreuung oder Pflege für Menschen mit Behinderungen.
- Güter und Dienstleistungen, die für alle Menschen da sind.
 Zum Beispiel Wohnungen oder Bildung.

Was können Sie tun, wenn Menschen diskriminiert werden?

Sie können sich von der Gleichbehandlungs-Beauftragten des Landes Steiermark beraten lassen.

Es gibt in bestimmten Fällen auch andere Stellen, an die Sie sich wenden können. Die Gleichbehandlungs-Beauftragte berät Sie gerne.

Welche Ansprüche haben Sie?

Im Gleichbehandlungs-Gebot steht, dass niemand diskriminiert werden darf. Wenn Sie trotzdem diskriminiert werden, haben Sie das Recht auf Schaden-Ersatz.

Wenn Sie durch die Diskriminierung Geld verloren haben, haben Sie Anspruch auf Ersatz.

Sie haben auch das Recht auf eine Entschädigung, wenn Sie durch die Diskriminierung einen persönlichen Schaden erlitten haben.

Wie können Sie diese Ansprüche einfordern?

Wenn Sie durch eine Diskriminierung einen Schaden erlitten haben, können Sie das bei Gericht einklagen.

Dort müssen Sie glaubwürdig erklären, warum Sie diskriminiert worden sind. Sie müssen es aber nicht beweisen.

Wenn jemand beschuldigt wird,
dass er einen
anderen Menschen diskriminiert,
muss diese Person beweisen,
dass das nicht stimmt.
Das nennt man Beweislast-Umkehr.

Gleichbehandlung bei Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung

Was bedeutet Gleichbehandlung bei Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung?

Niemand darf diskriminiert werden, wenn es um einen Arbeitsplatz, eine Ausbildung oder eine Weiterbildung geht.

Und zwar:

- Wenn jemand an seinem Arbeitsplatz oder seinem Ausbildungsplatz anfängt.
- Wenn festgelegt wird, wie viel Geld jemand bekommt.
 Alle Menschen müssen für die gleiche Arbeit die gleiche Bezahlung bekommen.
- Freiwillige Leistungen müssen für alle Menschen gleich zur Verfügung stehen.
 Zum Beispiel besondere Gesundheits-Angebote.

- Wenn es um Ausbildungen und Weiterbildungen geht.
 Alle Menschen müssen die gleichen Möglichkeiten bekommen.
- Bei allen Arbeits-Bedingungen.
- Wenn jemand an seinem Arbeits-Platz aufhört.

Für wen gilt das Gleichbehandlungs-Gebot bei Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung?

Für alle Menschen,

- die für das Land Steiermark, für eine Gemeinde oder einen Gemeinde-Verband arbeiten.
- die für das Land Steiermark, für eine Gemeinde oder einen Gemeinde-Verband eine Ausbildung oder Weiterbildung machen.
- die sich für einen Arbeits-Platz, eine Ausbildung oder eine Weiterbildung für das Land Steiermark, für eine Gemeinde oder einen Gemeinde-Verband bewerben.

Was tut die Gleichbehandlungs-Beauftragte, wenn Menschen diskriminiert werden?

- Wenn Menschen das Gefühl haben, dass sie diskriminiert werden, können sie sich von der Gleichbehandlungs-Beauftragten beraten lassen.
- Sie beschäftigt sich mit den Themen Gleichbehandlung und Förderung von Frauen.
- Wenn es den Verdacht gibt, dass Menschen beim Land Steiermark diskriminiert werden, kann die Gleichbehandlungs-Beauftragte Anzeige erstatten.
 Die betroffenen Menschen müssen schriftlich zustimmen.

- Alle Menschen müssen
 in allen Bereichen des Lebens
 gleich behandelt werden.
 Dieses Gebot wird aber leider
 manchmal nicht eingehalten.
 Die Gleichbehandlungs-Beauftragte
 macht Vorschläge,
 was man in solchen Fällen tun kann.
- Zum Beweis,
 dass Menschen diskriminiert werden,
 muss man manchmal
 ein Gutachten machen lassen.
 Ein Gutachten
 wird von einer Person geschrieben,
 die sich in einer bestimmten Sache
 gut auskennt.
 In ein Gutachten schreibt man,
 wie die Situation ist,
 welche Probleme es gibt
 und was man tun kann,
 damit die Situation besser wird.
- Für ein Gutachten muss man einen Antrag stellen.
 Wenn die betroffenen Menschen einverstanden sind, stellt die Gleichbehandlungs-Beauftragte diese Anträge.

 Die Gleichbehandlungs-Beauftragte schreibt Berichte an die Regierung des Landes Steiermark.
 In diesen Berichten schreibt sie, wie die Gleichbehandlung und die Förderung von Frauen in der Steiermark eingehalten werden.

Was tut die Gleichbehandlungs-Kommission, wenn Menschen diskriminiert werden?

- Die Gleichbehandlungs-Kommission ist eine Gruppe von Menschen, die sich besonders gut mit Fragen zur Gleichbehandlung von allen Menschen in unserem Land auskennt.
- Wenn Menschen beweisen wollen, dass sie diskriminiert werden, können sie einen Antrag für ein Gutachten stellen.
 Die Gleichbehandlungs-Kommission ist für die Bereiche Beschäftigung, Ausbildung oder Weiterbildung zuständig.
 Sie stellt fest, ob Menschen in diesen Bereichen schlechter behandelt werden, als andere Menschen.

Was bedeutet das Wort "Beweislast-Umkehr"?

Wenn Menschen beweisen wollen, dass sie diskriminiert werden, müssen sie glaubwürdig erklären, was passiert ist.

Sie müssen nicht beweisen, dass sie diskriminiert worden sind.

Es ist umgekehrt:
Wenn jemand beschuldigt wird,
dass er einen anderen Menschen
diskriminiert,
muss er beweisen,
dass das nicht stimmt.

Verschwiegenheits-Pflicht!

Die Gleichbehandlungs-Beauftragte und die Mitglieder der Gleichbehandlungs-Kommission dürfen nichts von ihrer Arbeit weiter erzählen. Wenn jemand mit einem Problem zu ihnen kommt, dürfen sie das niemandem erzählen.

Kontakt

Frau Sabine Schulze-Bauer Burgring 4 8010 Graz 1. Stock, Zimmer 112

Telefon: 0316 87 75 841

Fax: 0316 87 74 827

E-Mail: gleichbehandlung@stmk.gv.at

Internet: www.gleichbehandlung.steiermark.at

Sprechstunden:

Montag bis Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr Sie können auch telefonisch einen Termin ausmachen.